



Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 21. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates betreffend obgenanntes Geschäft hat die Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 2013 (Vorlage Nrn. 2315.1/.2 - 14506/7) an den Vormittagen des 20. Januar und 21. Februar 2014 beraten und verabschiedet.

Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates.

Für Fachauskünfte standen die folgenden Personen zur Verfügung:

- René Loepfe – Leiter des Amtes für Informatik und Organisation (AIO),
- Rudolf Gisler – Stv. Leiter Projekte des AIO und Projektleiter des Projekts Benutzerkonto und
- Patrick Hengartner – Stv. Generalsekretär der Finanzdirektion; er amtierte gleichzeitig auch als Protokollführer und Kommissionssekretär.

Der nachstehende Bericht gliedert sich wie folgt:

1.	Ausgangslage	1
2.	Funktionsweise der neuen E-Government-Lösung.....	2
2.1.	Aktivierung des Benutzerkontos und Zugriff auf die Identifikationslösung	2
2.2.	Drei Eingabekanäle	5
2.2.1	Online Eingabe (§ 9b Abs. 1 VRG).....	5
2.2.2.	Identifikationslösung (§ 9b Abs. 1 VRG).....	6
2.2.3.	Anerkannte externe Zustellplattform (§ 9b Abs. 1 VRG).....	9
2.3.	Eröffnung von Entscheiden	10
2.4.	Betrieb und Support	10
3.	Investitions-, Betriebs- und Folgekosten	11
3.1.	Investitionskosten	11
3.2.	Betriebskosten	12
3.3.	Einsparungen.....	13
3.4.	Graphische Darstellung der Betriebskosten und des Einsparungspotenzials	15
4.	Eintretensdebatte	15
5.	Detailberatung	17
6.	Schlussabstimmung	21
7.	Antrag.....	22

1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Geschäft des Regierungsrats soll das bestehende Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 teilrevidiert werden. Die Teilrevision ist erforderlich, weil das

Bundesrecht die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden im Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden, in Zivil- und Strafprozessen sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren regelt, nicht jedoch gleichzeitig auch für das kantonale Verwaltungsverfahren.

Mit der Teilrevision des VRG wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit künftig im Kanton Zug

- unterschriftsbedürftige Eingaben (z.B. die Steuererklärungen) der Behörden vollständig elektronisch eingereicht werden können;
- der elektronische Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten möglich ist (z.B. elektronisches Abrufen des Standes des Verfahrens bei einer Behörde oder elektronische Überprüfung, ob sämtliche Rechnungen beglichen sind) und
- die Behörde die Möglichkeit hat, ihre Entscheide (z.B. eine Verfügung oder einen Beschwerdeentscheid) den Verwaltungskundinnen und -kunden elektronisch zu übermitteln.

Der Kanton Zug verfolgt mit dieser Vorlage einen *ganzheitlichen Ansatz*: Es sollen keine Inselösungen für eine bestimmte Behörde (z.B. die Steuerverwaltung) gebaut werden, sondern eine Lösung für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und das Verwaltungsgericht.

Der Kanton Zug will mit dieser Vorlage auch *keinen Alleingang* beschreiten: Die Zentralschweizer Kantone habe die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren im Rahmen ihrer gemeinsamen Informatikkonferenz behandelt und zu Handen des Bundes einen Bericht verfasst, aus dem – gemäss Finanzdirektion – hervorgeht, wie die elektronische Übermittlung auf gesetzlicher, konzeptioneller und technischer Ebene erfolgen soll. Zudem ist der Kanton Zug auch in Fachgruppen des Bundes vertreten, die sich mit dem Thema Identitäts- und Zugriffsmanagement beschäftigen.

Bei der Lösung im Kanton Zug sollen Standardkomponenten zusammengebaut werden, die bereits in anderen Kantonen und zum Teil im Bund (z.B. EJPD) verwendet werden.

Spezifisch auf die Bedürfnisse des Kantons angepasst ist einzig die Art und Weise, wie diese Standardkomponenten konfiguriert werden.

Eine gesamtschweizerische EDV-Lösung existiert bis heute nicht (Hauptgrund: fehlender gesamtschweizerischer Personenidentifikator). Gemäss Ausführungen der Fachpersonen in der Kommission verbaut sich der Kanton Zug mit der vorgeschlagenen Identifikationslösung nichts; diese sei so konzipiert, dass, sollte es zu einem späteren Zeitpunkt einst eine Schweizweite Lösung geben, die für den Kanton Zug vorgeschlagene Lösung damit vernetzt werden könnte.

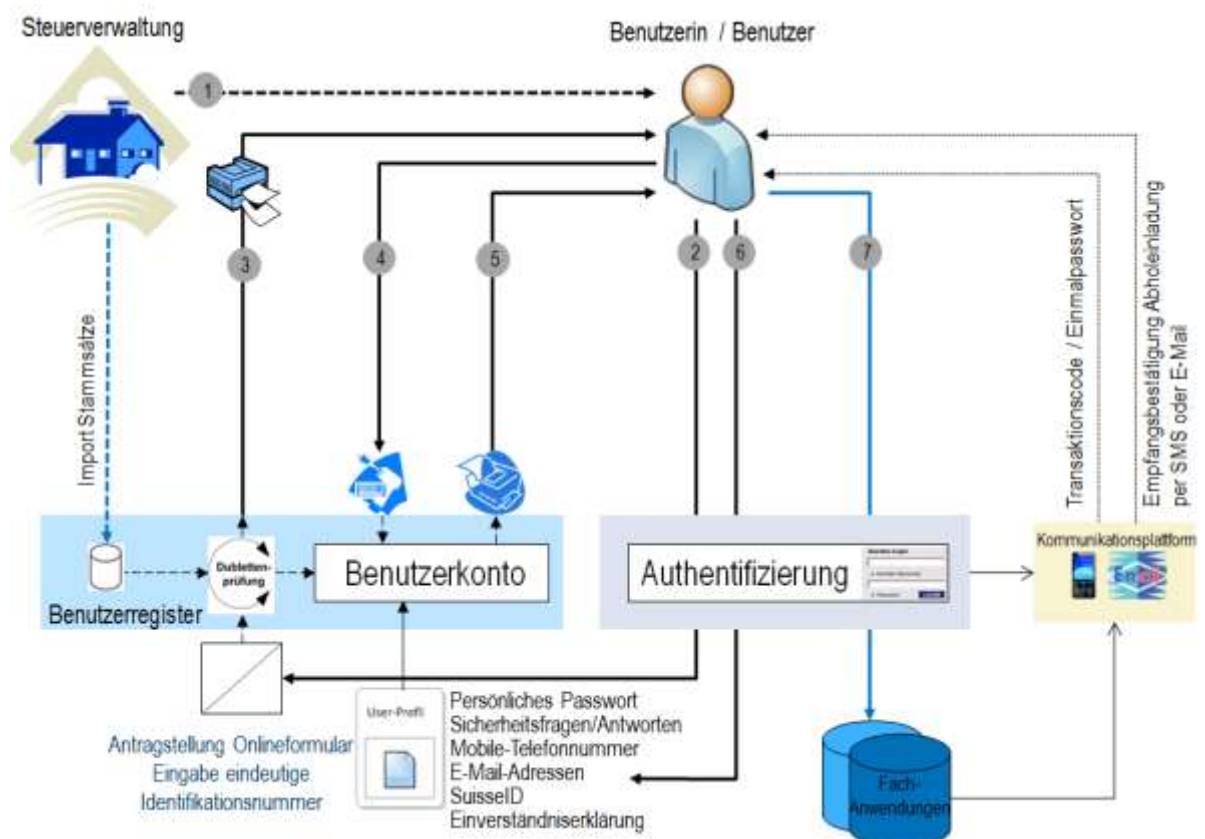
2. Funktionsweise der neuen E-Government-Lösung

2.1. Aktivierung des Benutzerkontos und Zugriff auf die Identifikationslösung

Die Aktivierung des Benutzerkontos und der Zugriff auf die Identifikationslösung laufen in sieben Arbeitsschritten ab, nämlich:

1. Information der Benutzerin bzw. des Benutzers durch die Steuerverwaltung über die Möglichkeiten zur Aktivierung eines Benutzerkontos.
2. Antragstellung der Benutzerin bzw. des Benutzers mittels Online-Formular.
3. Ausdruck des Antragsformulars durch die Benutzerin bzw. den Benutzer.
4. Unterzeichnung des Antragsformulars durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und Retournerung an die aufgedruckte Adresse; der Barcode auf dem Antragsformulars wird eingescannt.
5. Zustellung der Kundennummer und des Initialpassworts per B-Post an die Benutzerin bzw. den Benutzer in zwei separaten Briefsendungen oder auf entsprechenden Wunsch mittels Einschreiben.
6. Erstmaliges Login durch die Benutzerin bzw. den Benutzer:
 - Neues Passwort setzen, E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer eingeben;
 - Beantwortung von Sicherheitsfragen;
 - Einverständniserklärung für die elektronische Zustellung von Entscheiden;
 - Automatische Aktivierung Benutzerkonto.
7. Zugriff der Benutzerin bzw. des Benutzers auf die Fachanwendung via Identifikationslösung.

Die Aktivierung des Benutzerkontos und die Funktionsweise der Identifikationslösung sind aus nachfolgender Grafik ersichtlich:



Die Kantonale Steuerverwaltung wird nach Inkrafttreten der VRG-Teilrevision alle im Kanton Zug steuerpflichtigen Personen über die Möglichkeiten zur Aktivierung des Benutzerkontos mit einem Beiblatt zur Steuererklärung oder mit einem separaten postalischen Versand informieren. Es steht auch den anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden frei, dieses Beiblatt ihren Kundinnen und Kunden bei gegebenem Anlass abzugeben.

Personen, die im Kanton Zug steuerpflichtig sind, können ein Benutzerkonto mittels Online-Formular beantragen, da sie bereits im kantonalen Steuerregister verzeichnet und dementsprechend sicher identifizierbar sind. Dazu müssen sie im Online-Formular eine eindeutige Identifikationsnummer eintragen (zum Beispiel Personenummer gemäss Steuerklärung oder Sozialversicherungsnummer). Alternativ können sie ein Benutzerkonto auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur (SuisseID) beantragen. Diese Art der Aktivierung muss auch von Personen gewählt werden, die nicht im kantonalen Steuerregister verzeichnet sind, da sonst eine sichere Identifikation nicht gewährleistet wäre.

Eine Aargauerin, die im Kanton Zug eine Liegenschaft besitzt, ist im Kanton Zug steuerpflichtig und damit auch im Steuerregister verzeichnet. Da sie dadurch sicher identifizierbar ist, kann auch sie das Benutzerkonto mittels Online-Formular beantragen, ohne sich vorher eine SuisseID beschaffen zu müssen.

Die Identifikationslösung ist so aufgebaut, dass eine Auswertung der getätigten Geschäftsvorgänge, beispielsweise eine Auswertung des Inhalts einer Eingabe, durch keine Behörde möglich ist. Eine Auswertung ist deshalb nicht möglich, weil die Protokollierung dieser Vorgänge nicht in der Identifikationslösung, sondern in der jeweiligen Fachanwendung erfolgt, d.h. zum Beispiel in der Steuerfachanwendung der Steuerverwaltung.

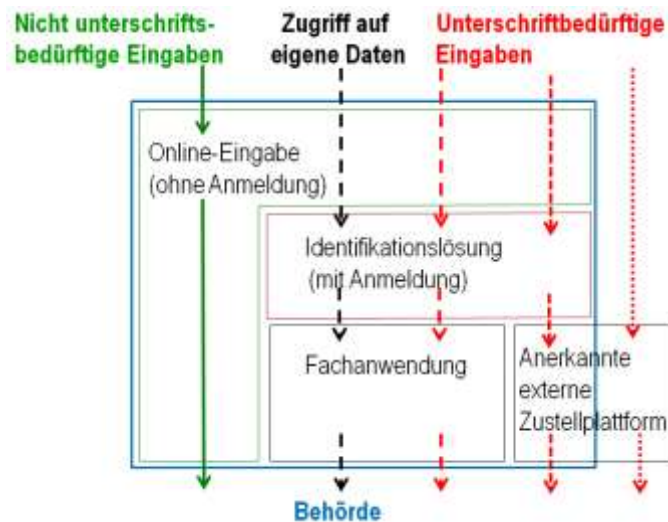
In der Identifikationslösung werden nur Änderungen am Benutzerkonto und die Verbindungsnachweise, d.h. die erfolgten Zugriffe auf die einzelnen E-Government-Dienstleistungen protokolliert. Gemäss der vom Regierungsrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung zum VRG, welche der Kommission zur Einsicht vorlag (Stand 1. Lesung des Regierungsrats), kann die Auswertung dieser Protokolle nur durch die Strafverfolgungsbehörde auf Antrag einer Partei oder einer Behörde angeordnet werden. Das AIO kann gemäss der Vollziehungsverordnung lediglich die Anzahl Zugriffe auf die einzelnen E-Government-Dienstleistungen in anonymer Form auswerten. Diese Auswertung ist erforderlich, um die Verfügbarkeit und die Performance (= Leistungsfähigkeit bezüglich der Verarbeitung von Daten) der E-Government-Dienstleistungen sicherstellen zu können.

Da alle Behörden des Kantons und der Gemeinden die Identifikationslösung des AIO in Anspruch nehmen können, gibt es für alle angeschlossenen Fachanwendungen nur noch ein zentrales Benutzerkonto. Dies hat den Vorteil, dass es keine eigene Benutzerverwaltung pro Fachanwendung mehr braucht, d.h. die aufwendige Pflege der Benutzerdaten entfällt.

Zwar besteht auch nach erfolgter Teilrevision für die Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit, ein eigenes Benutzerkonto zu betreiben. Ein Nebeneinander von mehreren Benutzerkonten ist aber aus Kundensicht kaum erwünscht bzw. sinnvoll. Die bisher vorhandenen Benutzerkonten einzelner Zuger Gemeinden erlauben zudem keine sichere Identifikation der Nutzenden und sind deshalb für die Übermittlung von unterschrittsbedürftigen Eingaben und Entscheiden und den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten nicht geeignet.

2.2. Drei Eingabekanäle

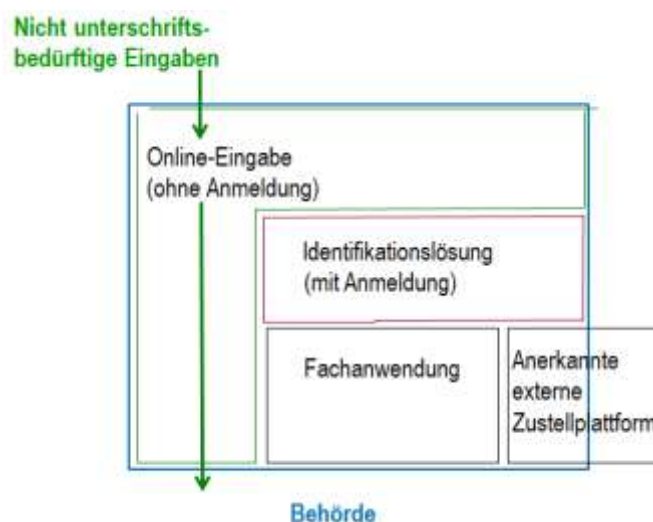
Für Eingaben sowie den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten stehen drei Eingabekanäle zur Verfügung: 1. Online-Eingabe, 2. Identifikationslösung und 3. anerkannte externe Zustellplattform.



Unter dem Begriff der Eingabe sind Handlungen der Verwaltungskundinnen und -kunden zu verstehen, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind; z.B. die Anmeldung für die gemeindliche Musikschule, die Einreichung eines Baugesuchs oder die Einreichung einer Steuererklärung.

Keine solche Eingabe stellen z.B. das Herunterladen eines Merkblattes zur Abfallentsorgung dar oder ein E-Mail, mit dem nach den Öffnungszeiten einer Behörde gefragt wird. Solche Handlungen entfalten keine Rechtswirkung und sind deshalb nicht Gegenstand des VRG.

2.2.1 Online Eingabe (§ 9b Abs. 1 VRG)



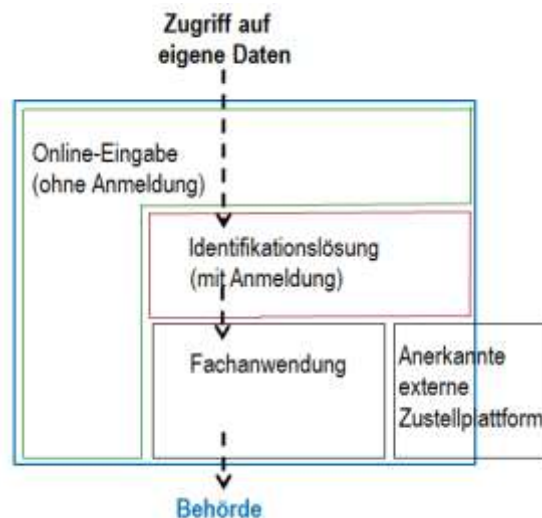
Eingaben, bei denen weder die Schriftform noch eine Unterschrift verlangt werden, können online mittels eines sogenannten Online-Formulars übermittelt werden. Für solche Eingaben braucht es weder ein Benutzerkonto noch eine Anmeldung mittels Kundennummer und auch kein persönlichem Passwort.

Auf der Homepage des Kantons Zug kann beispielsweise beim Verwaltungsgericht ein Online-Formular für eine Fristverlängerung angeklickt werden (<http://www.zg.ch/behoerden/verwaltungsrechtspflege/verwaltungsgericht>). Zur Beantragung der Fristverlängerung genügt es, dass man die Adressangaben, Kontaktdaten, Fallnummer und Angaben zur gewünschten Fristverlängerung in die entsprechenden Formularfelder einträgt und auf «Senden» klickt. Diese Online-Eingabe ist jetzt schon möglich, ohne dass es dafür einer Änderung des VRG bedarf.

Gemäss § 9b Abs. 1 VRG können nicht unterschriftsbedürftige Eingaben nicht nur online, sondern auch über die Identifikationslösung (vgl. Ziffer 2.2.3 nachstehend) eingereicht werden, was den Vorteil hat, dass bestimmte Formularfelder aufgrund der erforderlichen Identifikation schon vorabgefüllt sind.

2.2.2. Identifikationslösung (§ 9b Abs. 1 VRG)

a) für Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten



Der Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten erfolgt über die Identifikationslösung des Kantons Zug. Die Identifikationslösung ermöglicht die sichere Identifikation von Personen und die Abgabe von Willenserklärungen in der Fachanwendung. Kernstück dieser Lösung bildet das Benutzerkonto. Das Login am Benutzerkonto erfolgt mittels einer nichtsprechenden *Kundennummer*, d.h. einer Nummer, von der man nicht auf die entsprechende Person schliessen kann, einem *persönlichen Passwort* und einem *Einmalpasswort* (sechsstellige Zufallszahl), welches den Verwaltungskunden mittels SMS zugestellt wird. Aus Sicherheitsgründen ist dieses Einmalpasswort nur wenige Minuten gültig. Alternativ ist das Login auch *mittels SuisseID* möglich.

Anmeldeart: Einmalpasswort

Bitte melden Sie sich mit ihren Zugangsdaten an.

Absenden

Erweiterte Zugangsdaten

Bitte geben Sie Ihr Einmalpasswort ein.

Einmalpasswort SMS

Weiter **Abbrechen**

Anmeldeart: SuisseID

Anmeldung mit **suisseID**

Verbinden Sie ihre SuisseID mit ihrem Computer und melden Sie sich hier an:

Login mit SuisseID

PIN eingeben

Zur Anmeldung bei "QuoVadis SuisseID"

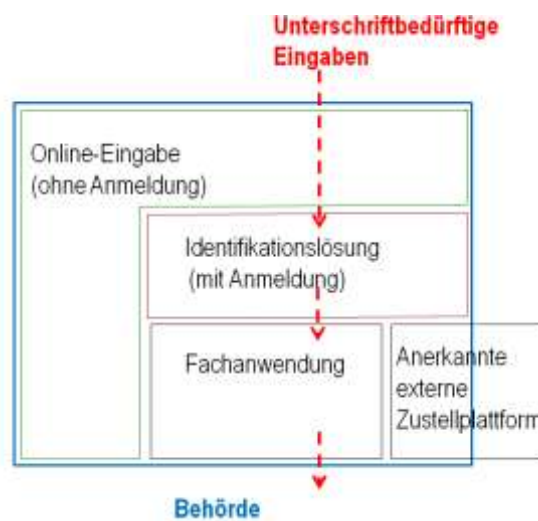
PIN eingeben:

✗ PIN-Mindestlänge 6 Bytes

✓ PIN-Höchstlänge 12 Bytes

OK **Abbrechen**

b) für unterschriftsbedürftige Eingaben



Die Einreichung von unterschriftsbedürftigen Eingaben muss über die elektronische Identifikationslösung des Kantons Zug erfolgen (Spezialfall Rechtsmittel und Rechtsbehelfe: siehe nachfolgend Ziffer 2.2.3).

Wird beispielsweise eine Steuererklärung elektronisch eingereicht, so müssen auch allfällige Beilagen elektronisch eingereicht werden. Die Beilagen müssen zu diesem Zweck eingescannt und der elektronischen Eingabe angehängt werden.

Steuererklärungen, die in Papierform eingereicht werden, lässt der Kanton künftig einscannen, um einen durchgehenden elektronischen Prozess zu erhalten. Beim Scanning der in Papierform eingereichten Steuererklärungen handelt es sich um einen internen Automatisierungsprozess, welcher nicht Gegenstand der VRG-Teilrevision ist.

Bei der Eingabe über die Identifikationslösung erfolgt das Login am Benutzerkonto gleich wie beim Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten (entweder Login mit Kundennummer + persönliches Passwort + Einmalpasswort oder Login mit SuisseID). Anschliessend kann auf die jeweilige Fachanwendung zugegriffen und die gewünschte Eingabe vorgenommen werden.

Die Willenserklärung, d.h. die elektronische Unterschrift, erfolgt in der jeweiligen Fachanwendung mittels einem sogenannten Transaktionscode. Beim Transaktionscode handelt es sich wie beim Einmalpasswort um einen sechsstelligen Zahlencode, der via SMS auf das eigene Mobile zugestellt wird. Anstelle der Willenserklärung mittels Transaktionscode ist alternativ auch die elektronische Signatur mittels SuisseID möglich.

Die SuisseID existiert in Form eines USB-Stick (mit und ohne integrierte Treibersoftware) oder in Kartenform. Sie kostet je nach Anbieter zwischen Fr. 79 pro Jahr bzw. Fr. 129 für drei Jahre in der günstigsten Variante. Sie ist nur befristet gültig, ihr Erwerb und die erforderliche Installation der Treibersoftware sind kompliziert.

Der Anmeldeprozess mit dem Einmalpasswort hat gegenüber der SuisseID den Vorteil, dass man sich auf irgendeinem Computer auf der ganzen Welt einloggen und E-Government-Dienstleistungen des Kantons Zug in Anspruch nehmen kann, ohne zuerst die für die SuisseID erforderliche Treibersoftware installieren zu müssen. Anders als bei der SuisseID kann man sich auch dann einloggen, wenn man den USB-Stick oder die Karte einmal zu Hause vergessen hat. Zudem hat man den Vorteil, dass man sich auch über ein mobiles Gerät, z.B. ein Tablet, einloggen kann, das keinen Anschluss für einen USB Stick aufweist. Ferner wird das Benutzerkonto nicht ungültig, wenn dreimal ein falsches Passwort eingegeben wird. Der Anmeldeprozess wird lediglich verlangsamt. Gibt man bei der SuisseID dreimal einen falschen PIN ein, muss man eine neue kaufen.

Die Vorteile des Anmeldeverfahrens mit Einmalpasswort gegenüber der SuisseID haben auch bei den Banken dazu geführt, sich für das Einmalpasswort zu entscheiden.

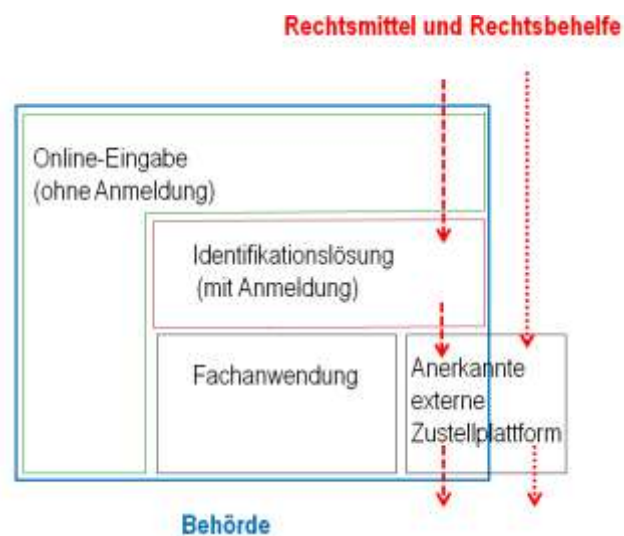
Die SuisseID wird im Kanton Zug deshalb angeboten, weil die SuisseID für alle Verfahren nach Bundesverwaltungsrecht benötigt wird und der Kanton Zug ein durchgängiges Verfahren anbieten will. Nebst dem Einsatz im Kanton Jura und im Kanton Neuenburg kann die SuisseID auch für verschiedene Insellösungen in anderen Kantonen verwendet werden, so etwa bei der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen.

Die Leistung von Doppel- bzw. Mehrfachunterschriften ist nicht Gegenstand der VRG-Teilrevision, sondern ein Prozessablauf, welcher in der jeweiligen Fachanwendung abgebildet werden muss. Die Identifikationslösung gemäss VRG stellt nur die notwendigen Instrumente zur Verfügung, welche solche Mehrfachunterschriften ermöglichen.

Wenn alle Personen, die unterzeichnen müssen, anwesend sind, so können Mehrfachunterschriften zum Beispiel wie folgt geleistet werden: Auf dem Online-Formular wird die erforderliche Anzahl Unterschriftenfelder angezeigt. Der angemeldete Benutzende trägt in den jeweiligen Unterschriftenfeldern die Kundennummer derjenigen Personen ein, welche die Eingabe ebenfalls unterzeichnen müssen. Die Fachanwendung greift dann via Benutzerkonto auf die Mobiltelefonnummern dieser Personen zu und stellt ihnen via SMS je einen unterschiedlichen Transaktionscode zu. Die Transaktionscodes müssen dann von den Anwesenden in die dafür vorgesehenen Willenserklärungsfelder eingefüllt werden.

Sind einzelne Personen, die unterzeichnen müssen, nicht anwesend, so sind auch deren Kundennummern in die jeweiligen Unterschriftenfeldern einzutragen. Wird das ausgefüllte, aber nicht vollständig unterzeichnete Online-Formular anschliessend abgesendet, so wird das Online-Formular automatisch zwischengespeichert. Die abwesenden Personen bzw. die Personen, die nicht unterzeichnet haben, erhalten dann mittels E-Mail einen Link auf die zwischengespeicherte Eingabe mit der Aufforderung, die noch fehlende Unterschrift zu leisten. So kann sich die abwesende Partei z.B. einen Tag später aus Frankreich mittels Kundennummer, persönlichem Passwort und Einmalpasswort in die Fachanwendung einwählen und die temporär gespeicherte Eingabe dann noch mit dem eigenen Transaktionscode ergänzen und damit die Eingabe freigeben. Vertreterrechte können nur in der jeweiligen Fachanwendung vergeben werden, in dem dort die Kundennummer der jeweiligen Vertreterin bzw. des jeweiligen Vertreters eingetragen wird. Auf diese Weise kann man z.B. seine Treuhänderin bzw. seinen Treuhänder ermächtigen, die eigene Steuererklärung elektronisch einzureichen. In keinem Fall ist irgendeine Unterschriftenregelung im Benutzerkonto hinterlegt. Welche konkreten Rechte die Vertreterin bzw. der Vertreter in der jeweiligen Fachanwendung hat, ist ebenfalls nicht im Benutzerkonto abgebildet, sondern muss in der Fachanwendung geregelt werden.

2.2.3. Anerkannte externe Zustellplattform (§ 9b Abs. 1 VRG)



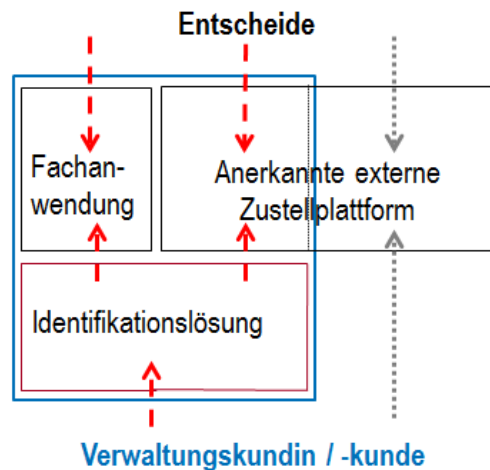
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können nicht nur über die Identifikationslösung (vgl. Ziffer 2.2.2 vorstehend), sondern auch über die in die Identifikationslösung eingebaute anerkannte externe Zustellplattform oder direkt über die anerkannte externe Zustellplattform eingereicht werden. Bei der anerkannten Zustellplattform handelt es sich um einen elektronischen Postschalter, der wie beim eingeschriebenen Brief Quittungen über den Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung zustellt und elektronische Postfächer zur Verfügung stellt. Eine solche Zustellplattform ist beim Obergericht bereits in Betrieb. Die anerkannte Zustellplattform eignet sich für Verfahren, bei denen eine Mitteilung von A nach B geschickt werden muss, nicht aber für formularbasierte oder sich regelmässig wiederholende Massengeschäfte wie z.B. die Einreichung einer Online-Steuererklärung. Im Rahmen der Identifikationslösung ist sie daher für die Einreichung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vorbehalten.

Der Vorteil der anerkannten Zustellplattform ist, dass sowohl für Rechtsmittelverfahren vor den kantonalen Behörden als auch für Rechtsmittelverfahren vor den Bundesbehörden, wo deren Verwendung vorgeschrieben ist, der gleiche Kanal verwendet werden kann.

Die Eingabe eines Rechtsmittels über die in die Identifikationslösung eingebaute Zustellplattform hat gegenüber der direkten Inanspruchnahme der Zustellplattform den Vorteil, dass für die Verwaltungskundin bzw. den Verwaltungskunden keine Kosten anfallen.

In der Schweiz gibt es derzeit zwei anerkannte Zustellplattformen: «IncaMail» der Post und die Zustellplattform der Firma Privasphere. Reicht man ein Rechtsmittel direkt (d.h. nicht via Identifikationslösung) über die anerkannte externe Zustellplattform ein, muss man die Eingabe so vornehmen, dass man das Formular am PC ausgefüllt und signiert und dann über die Zustellplattform dem Kanton zustellt.

2.3. Eröffnung von Entscheiden



Die elektronische Eröffnung von Entscheiden ist nur möglich, wenn sich die Verwaltungskundin bzw. der Verwaltungskunde vorgängig dazu bereit erklärt und die rechtlichen Folgen akzeptiert hat. Die Zustimmung muss generell erfolgen, d.h. sie kann nicht auf einzelne Entscheide beschränkt werden.

Der Entscheid wird in der jeweiligen Fachanwendung von denjenigen Personen digital signiert, die gemäss der behördeninternen Kompetenzregelung dazu ermächtigt sind. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden verfügen nicht wie die Verwaltungskundin bzw. der Verwaltungskunde über ein Benutzerkonto. Der signierte Entscheid wird dann entweder in der Fachanwendung oder, falls eine solche nicht existiert, in einem elektronischen Postfach auf der anerkannten Zustellplattform zur Abholung bereitgestellt.

Liegt der Entscheid zur Abholung bereit, wird unverzüglich eine elektronische Abholeinladung via Mail an die elektronische Zustelladresse der Verwaltungskundin bzw. des Verwaltungskunden geschickt mit der Aufforderung den Entscheid abzuholen.

2.4. Betrieb und Support

Gemäss Vollziehungsverordnung (Stand 1. Lesung des Regierungsrates) soll der Betrieb der Identifikationslösung und der Benutzersupport durch ein vom AIO autorisiertes externes Dienstleistungsunternehmen während 7 x 24 Stunden sichergestellt werden. Wenn ein Missbrauch des Benutzerkontos erfolgt oder ein solcher vermutet wird oder es Probleme beim Login gibt, sollte die Benutzerin oder der Benutzer jederzeit die Möglichkeit haben, den Benutzersupport in

Anspruch nehmen zu können. Auf Anregung der Kommission wird die Finanzdirektion prüfen, ob aus Gründen des haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen allenfalls auch ein Benutzersupport während erweiterter Bürozeiten genügt.

Nach erfolgreichem Zugriff auf die Fachanwendung ist der Benutzersupport nicht mehr durch das AIO, sondern durch die Behörde sicherzustellen, die für die Fachanwendung zuständig ist und zwar mindestens während der Bürozeiten.

3. Investitions-, Betriebs- und Folgekosten

Die Kommission beauftragte die Finanzdirektion, nebst der Investitions- und Betriebskosten auch die Folgekosten der Identifikationslösung aufzuzeigen (inkl. Kosten für die Realisierung der Ein- und Ausgabekanäle in den Fachanwendungen), wobei nicht nur die Kosten bei Gutheissung, sondern auch bei Ablehnung der Vorlage darzustellen waren.

3.1. Investitionskosten

Das heutige verwaltungsinterne Identitäts- und Zugriffssystem im Kanton baut für externe Benutzerinnen und Benutzer auf einer Selbstregistration auf. Dieser Aufbau genügt gemäss den Fachpersonen den heutigen Anforderungen an eine sichere Identifikation nicht mehr und muss deshalb unabhängig von der vorliegenden VRG-Teilrevision ersetzt werden.

2013 startete die Finanzdirektion das Projekt «Benutzerkonto», welches diese sichere Identifikation ermöglicht.

Die Kosten für die Identifikationslösung bzw. das Benutzerkonto wurden im Informatikprojektportfolio 2013 und 2014 dargestellt und vom Kantonsrat genehmigt (gestützt auf § 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Textverarbeitung und Büroautomation in der Kantonalen Verwaltung vom 1. September 1988 [BGS 153.5]).

Bei den Kosten für die Identifikationslösung handelt es sich nicht um neue, sondern um gebundene Ausgaben. Bei der Teilrevision des VRG handelt es sich deshalb auch nicht um einen Ausgabenbeschluss.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. November 2013 wurden die Kosten der Identifikationslösung in der Finanztabelle ausgewiesen. Und zwischenzeitlich wurde der Auftrag für den Bau des Benutzerkontos vergeben und die Verträge mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des VRG soll auf der Basis der ohnehin notwendigen Identifikationslösung gleichzeitig auch die elektronische Übermittlung von unterschrittsbedürftigen Eingaben und Entscheiden möglich werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die aktualisierten Kosten für den Bau der Identifikationslösung bzw. des Benutzerkontos aufgeführt (A1).

Die Finanzdirektion hat die Direktionen, die Staatskanzlei und das Verwaltungsgericht mittels eines Fragebogens um **Auflistung aller unterschrittsbedürftigen Eingaben und Entscheide** der Verwaltungskundinnen und -kunden ersucht. Die Auswertung der Fragebögen ergab 88 unterschrittsbedürftige Eingaben.

Von den 88 unterschriftsbedürftigen Eingaben

- weisen **26 Eingaben ein Mengengerüst von mehr als 100 Eingaben pro Jahr** auf (dies entspricht 150 260 Eingaben pro Jahr);
- für die meisten unterschriftsbedürftigen Eingaben braucht es bloss ein Online-Formular mit einer Schnittstelle zur Identifikationslösung, d.h. **keine Anpassung von irgendwelchen Fachanwendungen**;
- in den meisten Fällen besteht auch gar keine Fachanwendung, in die die Daten aus dem Online-Formular übernommen werden könnten; in diesen Fällen werden die Daten von der Behörde manuell weiterverarbeitet; die Gesetzesvorlage enthält **keine Verpflichtung, die von den Kundinnen und Kunden in einem Online-Formular gemachten Angaben in eine Fachanwendung zu übernehmen**;
- für die 26 Eingaben mit einem Mengengerüst von über 100 Eingaben pro Jahr dürften sich die Kosten für den Bau der Online-Formulare auf **Fr. 91'000 belaufen** (bei durchschnittliche Kosten pro Formular von Fr. 3'500; vgl. in der nachstehenden Tabelle unter [A2])

Bestehen in einer Behörde spezielle Fachanwendungen, wie zum Beispiel in der Steuerverwaltung «eTax»,

- können die Daten des **Online-Formulars maschinell und automatisch an die Fachanwendung übermittelt** werden;
- bei den in der nachstehenden Grafik unter A3 aufgeführten Fr. 80'000 handelt sich um die Kosten, die erforderlich sind, um bei der heute im Einsatz stehenden Fachanwendung eTax der Steuerverwaltung den erforderlichen Eingabekanal zu realisieren; vgl. in der nachstehenden Tabelle unter [A3];
- die Kosten für die Anpassung anderer Fachanwendungen sind nicht bekannt und müssten von Fall zu Fall ermittelt werden (vgl. in der nachstehenden Tabelle unter [A4]).

A Investitionen Benutzerkonto / eFormulare	2013	2014	2015	2016	2017	2018
A1 Bau Identifikationslösung/Benutzerkonto ¹	180'000	642'472	27'864	19'116	6'804	4'212
A2 Bau eFormulare für Eingaben ²			91'000			
A3 Pflege eTax ³				80'000		
A4 Anpassungen Fachanwendungen ⁴						
A Total	180'000	642'472	118'864	99'116	6'804	4'212

¹ Aktualisierte Zahlen gemäss erfolgter Vergabe

² 26 Eingaben mit einem Mengengerüst von über 100 Eingaben pro Jahr

³ Realisierung Eingabekanal Fachanwendung eTax

⁴ Kosten derzeit unbekannt, müssen fallweise ermittelt werden

Die Kosten für die Anpassung des Ausgabekanals sind vernachlässigbar.

3.2. Betriebskosten

Die nachfolgenden zwei Tabellen zeigen die Betriebskosten auf bei Gutheissung bzw. bei Ablehnung der VRG-Teilrevision. Da die Identifikationslösung auch ohne VRG-Teilrevision gebaut werden muss, fallen lediglich im Bereich der variablen Betriebskosten unterschiedlich hohe Kosten an.

Die geringeren Betriebskosten ohne VRG-Teilrevision sind beim Support (B3) auf die weniger anspruchsvollen Fragestellungen zurückzuführen. Während beim Support ohne VRG-Teilrevision im Wesentlichen Fragen zum Login beantwortet werden müssen, kommen bei einer Gutheissung der VRG-Teilrevision auch noch Fragen zur elektronischen Übermittlung von Ein-

gaben, zur elektronischen Signatur und Fragen im Zusammenhang mit der Abholung von Entscheidungen hinzu.

Die geringeren Kosten bei der Registrierung (B4) sind auf die geringeren Anforderungen an die Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer zurückzuführen.

Bei den variablen Kosten für die Einmalpasswörter und Transaktionscodes (B5 und C5) handelt es sich um Schätzungen. Ohne VRG-Teilrevision fallen geringere Kosten an, weil keine unterschrittsbedürftigen Eingaben eingereicht und nicht auf eigene Geschäftsfälle und Daten zugegriffen werden kann und dementsprechend auch keine Transaktionscodes via SMS zugestellt werden müssen.

B Betriebskosten ohne VRG-Teilrevision (100 % Nutzer = 100'000)	25 %	50 %	75 %	100 %
B1 Fixkosten Wartung und Betrieb	138'411	138'411	138'411	138'411
B2 Fixkosten Infrastruktur	26'870	26'870	26'870	26'870
B3 Variable Kosten Support (pro Nutzer Fr. 1.40)	35'000	70'000	105'000	140'000
B4 Variable Kosten Registrierung (pro Nutzer Fr 1.50) ¹	22'500	37'500	37'500	37'500
B5 Variable Kosten Einmalpasswörter (pro Nutzer Fr 0.40 ²)	10'000	20'000	30'000	40'000
B Total	232'781	292'781	337'781	382'781

¹ Selbstregistrierung mit Zustellung des Aktivierungscodes per B-Post

² Annahme: Pro Nutzer 5 SMS à 8 Rp.

C Betriebskosten mit VRG-Teilrevision (100 % Nutzer = 100'000)	25 %	50 %	75 %	100 %
C1 Fixkosten Wartung und Betrieb	138'411	138'411	138'411	138'411
C2 Fixkosten Infrastruktur	26'870	26'870	26'870	26'870
C3 Variable Kosten Support (Pro Nutzer Fr 2.20)	55'000	110'000	165'000	220'000
C4 Variable Kosten Registrierung (pro Nutzer 5.00 Fr) ¹	75'000	125'000	125'000	125'000
C5 Variable Kosten Einmalpasswörter/Transaktionscode (Pro Nutzer Fr 0.96 ²)	24'000	48'000	72'000	96'000
C Total	319'281	448'281	527'281	606'281

¹ Aktivierungskosten und Zustellung Kundennummer und Initialpasswort mit zwei separaten Briefsendungen per B-Post

² Annahme: Pro Nutzer 12 SMS à 8 Rp.

3.3. Einsparungen

Die Auswertung der von den Direktionen, der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht ausgefüllten Fragebögen ergab **278 Entscheide**. Von den 278 Entscheiden wiesen

- 79 Entscheide ein Mengengerüst von mehr als 100 Entscheiden pro Jahr auf (dies entspricht 1'019'466 jährlichen Entscheiden).

Beim heutigen **postalischen Versand** einer Verfügung bzw. eines Entscheids fallen die **folgenden Kosten pro Sendung** an:

B-Post:	Fr. 2.00	(B-Post für Geschäftskunden: Fr. 0.75; Druck-, Papier- und Verpackungskosten: Ø Fr. 1.25)
A-Post+:	Fr. 3.44	(A-Post für Geschäftskunden: Fr. 2.19; Druck-, Papier- und Verpackungskosten: Ø Fr. 1.25)
Einschreiben:	Fr. 5.995	(Einschreiben für Geschäftskunden: Fr. 4.745; Druck-, Papier- und Verpackungskosten: Ø Fr. 1.25)

Geht man von der Annahme aus, dass heute von allen Sendungen 90 % mit B-Post, 9 % mit A-Post+ und lediglich 1 % per Einschreiben versendet werden, so fallen für die 1'019'466 jährlich postalisch versandten Entscheide Kosten von insgesamt **Fr. 2'211'783** an (D2).

Bei der Bereitstellung in einem Postfach **auf einer anerkannten Zustellplattform** fallen pro Sendung die folgenden Kosten an:

B-Post und A-Post+:	Fr. 0.77
Einschreiben:	Fr. 1.36

In diesen Zustellplattformgebühren sind auch die SMS-Gebühren von je 8 Rp. für das Login (Zustellung Einmalpasswort per SMS) bzw. eine Willenserklärung (Zustellung Transaktionscode per SMS) enthalten.

Die Kosten für Druck, Papier und Verpackung entfallen. Im Gegensatz zum postalischen Versand entstünden nur noch Kosten in Höhe von **Fr. 791'004** (D1).

Bei der elektronischen Übermittlung besteht daher ein jährliches Einsparungspotenzial von Fr. 1'420'779 (**D Total**).

Mit der neuen Lösung werden die Kundenschnittstelle und damit der Service Public verbessert. Sofern die EDV-Hilfsmittel eine elektronische Verarbeitung der Eingabe ermöglichen, dürften **Prozessoptimierungen** und dadurch auch schnellere, qualitativ bessere und rationellere Arbeitsweisen möglich werden.

Solange Papiereingaben und elektronische Eingaben nebeneinander verarbeitet werden müssen, ergeben sich keine personellen Einsparungen.

Im Kanton Zug besteht zudem ein starkes kundenseitiges Wachstum, welches aufgefangen werden muss.

D Einsparung Versandkosten mit VRG-Teilrevision ¹ (100 % Sendungen = 1'019'466 ²)	25 %	50 %	75 %	100 %
D1 Kosten elektronische Zustellung ³	197'751	395'502	593'253	791'004
D2 Wegfall Kosten postalischer Versand ⁴	-552'946	-1'105'891	-1'658'837	-2'211'783
D Total	355'195	710'389	1'065'584	1'420'779

¹ Versandanteil: B-Post (90%), A-Post+ (9%), Einschreiben (1%).

² 79 Verfügungen/Entscheide mit einem Mengengerüst von über 100 pro Jahr.

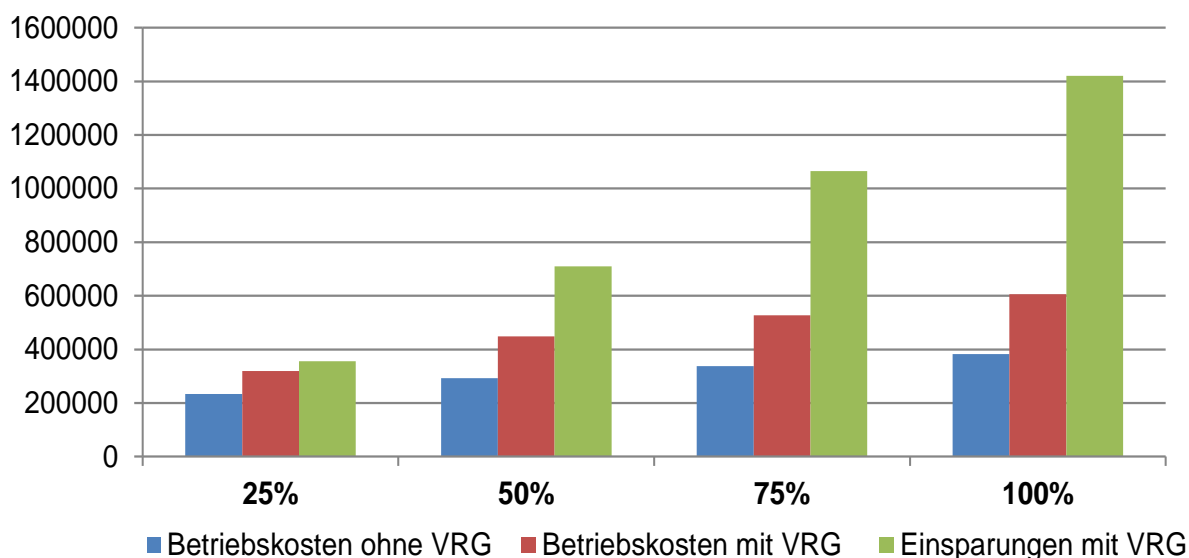
³ Versandgebühren bei Bereitstellung auf anerkannter Zustellplattform: B-Post/A-Post+ (Fr. 0.77), Einschreiben (Fr. 1.66)

⁴ Versandgebühren (inkl. Druck, Papier und Verpackung): B-Post (Fr. 2.00), A-Post+ (Fr. 3.44), Einschreiben:(Fr. 5.995)

E Nicht anfallende Kosten, wenn auf VRG-Teilrevision verzichtet wird	25 %	50 %	75 %	100 %
C Total - B Total	86'500	155'500	189'500	223'500

F Nicht realisierte Einsparungen, wenn auf VRG-Teilrev. verzichtet wird	25 %	50 %	75 %	100 %
D Total - E Total	268'695	554'889	876'084	1'197'279

3.4. Graphische Darstellung der Betriebskosten und des Einsparungspotenzials



4. Eintretensdebatte

Die Kommission war sich einig, dass mit vorliegender Gesetzesvorlage ein Paradigmenwechsel eingeleitet würde. Damit einhergehend stellte sich die Kommission insbesondere Fragen zur Sicherheit, zur Freiwilligkeit der elektronischen Übermittlung, zum Kosten-/ Nutzenverhältnis und zur Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Zur Frage der Sicherheit: um eine möglichst hohe Sicherheit von Identifikationslösungen zu erreichen, müssen technische Vorkehrungen getroffen werden, die auf Verordnungsstufe zu regeln sind. Solche Vorkehrungen sind deshalb so zentral, da mit einer gestohlenen virtuellen Identität eine breite Wirkung erzielt werden kann – sie ist zum Vorneherein wesentlich breiter, als die mögliche Wirkung einer falschen Unterschrift. Im Zusammenhang mit Identifikationslösungen stellt sich auch die Problematik des/der sogenannten gläsernen Bürger/in, d.h. die Gefahr seiner/ihrer zunehmenden Durchleuchtung und Überwachung.

Zum Kosten-/ Nutzenverhältnis: nach Ansicht der Kommission kann der elektronische Übermittlungsweg nur dort überhaupt in Frage kommen, wo dies aufgrund des Mengengerüsts Sinn macht.

Zur Freiwilligkeit der elektronischen Übermittlung: wichtig für die Kommission war bzw. ist, dass die elektronische Übermittlung auf Freiwilligkeit basiert und dementsprechend im Gesetzesentwurf «Kann-Vorschriften» vorgesehen sind. So ermöglicht die Vorlage die elektronische Übermittlung, schreibt sie jedoch nicht vor. In der Kommission wurde allerdings auch die Be-

fürchtung geäußert, dass die Vorlage im Sinne einer «Salomitaktik» ein erster Schritt in Richtung Zwang sei; einen solchen Zwang gelte es zu verhindern, da es auch künftig Personen geben werde, die aus irgendwelchen Gründen von der elektronischen Übermittlung ganz oder teilweise keinen Gebrauch machen würden. Solche Personen dürften nicht bestraft werden, indem ihnen (wie beispielsweise von den Banken) Gebühren auferlegt würden.

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen: wichtig für die Kommission war bzw. ist, dass der Kanton in der Lage sein muss, seine Lösung bei Bedarf selbständig wieder zu ändern, was eine Konkordatslösung oder eine Zentralschweizer Lösung ausschliesst.

Aufgrund der Debatte in der Kommission sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe für ein Eintreten auf die Vorlage:

- Mit der VRG-Teilrevision werden keine zusätzlichen, neuen Informationen an den Staat abgeliefert. Der einzige Unterschied zum bisherigen System besteht darin, dass man die Unterschrift künftig auch elektronisch leisten kann.
- Es besteht ein grosses Bedürfnis, mit dem Kanton Zug auf sichere Weise elektronisch kommunizieren zu können.
- Ein moderner Kanton und eine moderne Verwaltung kommen aus staatspolitischen und finanziellen Gründen nicht daran vorbei, diese Kommunikationsmöglichkeiten anzubieten.
- Mit einem Nichteintreten würde das Geschäft nur auf die nächste oder übernächste Legislatur verschoben.
- 70 % der Steuerpflichtigen des Kantons Zug füllen bereits heute die Steuererklärung elektronisch aus.
- Ein Nichteintreten würde bedeuten, dass sich die Kommission der grossen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger verweigert und diese dazu zwingt, die elektronisch ausgefüllte Steuererklärung nach wie vor auszudrucken, zu unterschreiben und per Post einzureichen.
- Heute kennen bereits einige der Kantone die elektronische Übermittlung.
- Auch bei Banken, Versicherungen und weiteren Branchen ist heute die elektronische Übermittlung «state of the art».
- Der Bund hat die Grundlagen für die sogenannte elektronische Unterschrift geschaffen.
- Der Bund ermöglicht dadurch, dass man sich heute nicht nur mit einer handgeschriebenen Unterschrift, sondern auch auf andere Weise identifizieren kann.
- Bei der VRG-Teilrevision handelt es sich um nichts anderes, als um eine konsequente Umsetzung von dem, was der Bund mit der elektronischen Signatur bereits ermöglicht.

Aufgrund der Debatte in der Kommission sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe gegen ein Eintreten auf die Vorlage:

- Es besteht die Gefahr, dass die elektronische Übermittlung auf eine Überwachung bzw. Bewachung hinausläuft und die in der Zuger Verfassung umschriebenen Freiheitsrechte, die Sicherheit und die Privatsphäre der oder des Einzelnen gefährdet sind.
- Es sollte nicht bereits über Detailfragen des Login diskutiert werden, sondern zuerst über staatspolitische Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Schutz der Freiheitsrechte, insbesondere vor dem Hintergrund der NSA-Affäre.
- Aufgrund der Enthüllungen von Herrn Snowden haben wir heute eine Transparenz, die wir noch vor einem Jahr nicht für möglich gehalten hätten.
- Gerade weil die Entwicklung im elektronischen Bereich so rasch voranschreitet, sollte das Tempo heruntergefahren werden.
- Der Kanton Zug muss in diesem Bereich nicht Spitzenreiter sein.

- Aus Gründen der Vorsicht sollten zunächst die Entwicklungen in diesem Bereich verfolgt und aus den Fehlern anderer gelernt werden.
 - Es wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Pioniere einen hohen Preis bezahlen. Gewinner sind meist diejenigen, die abwarten, beobachten und erst dann handeln.
 - Die Elektronisierung des Lebens führt zur persönlichen Entfremdung. Man gibt sich mehr mit einer Maschine statt mit einem Menschen ab.
- ⇒ Die Kommission beschloss mit 10 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage Nrn. 2315.1/2 - 14506/7 einzutreten.

5. Detailberatung

Die Kommission hat in der Detailberatung jeden Paragraphen einzeln beraten.

I. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Titel

Die Staatskanzlei hat mit Mail vom 10. März 2014 den Antrag gestellt, den Titel des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit dem Kürzel «VRG» zu ergänzen, um, in Analogie zu anderen Gesetzen, ein erleichtertes Zitieren zu ermöglichen:

Antrag zur Ergänzung des Titels:

«Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, **VRG**)»

Beschluss:

- ⇒ Der Ergänzungsantrag der Staatskanzlei wurde von allen 15 Kommissionsmitgliedern, zusammen mit dem Protokoll der 2. Kommissionssitzung, genehmigt.

Ingress

Zum Ingress wurden keine Anträge gestellt.

§ 3a Eingaben

§ 3a Abs. 1

Im neuen § 3a Abs. 1 wird der Begriff «Eingabe» definiert und im bestehenden § 4 der Begriff «Entscheid». Da im Normalfall zuerst eine Eingabe gemacht wird, bevor ein Entscheid ergeht, wird der neue § 3a nach dem Titel «1.2. Begriffe» und vor «§ 4 Entscheide» eingefügt.

Zu § 3a Abs. 1 wurden keine Anträge gestellt.

2.2a. Elektronische Eingaben und Zugriff auf E-Government-Dienstleistungen

Zum neuen Titel wurden keine Anträge gestellt.

§ 9a Zulässigkeit elektronischer Eingaben

§ 9a Abs. 1

Bezüglich der elektronischen Einreichung von Eingaben wird es solange bei einem «Können» bleiben, bis der Gesetzgeber dies ändert. Der Regierungsrat kann die «Kann-Bestimmung» nicht in eigener Kompetenz in eine «Muss-Bestimmung» abändern.

Zu § 9a Abs. 1 wurden keine Anträge gestellt.

§ 9b Modalitäten der elektronischen Eingabe

§ 9b Abs. 1

Zu § 9b Abs. 1 wurden keine Anträge gestellt.

§ 9b Abs. 2 Satz 1

Die Nachforderung des Originals in Papierform muss die Ausnahme bleiben und darf nicht dazu führen, dass stets die Nachreichung in Papierform verlangt wird. In der Vorlage Nr. 2315.1 zu § 9b werden die häufigsten Ausnahmefälle aufgelistet. Die Aufnahme eines abschliessenden Ausnahmekatalogs ist weder möglich noch sinnvoll, da der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum zukommen muss. Für die Behörden müssen jedoch zusätzliche Hemmschwellen eingeführt werden. Es muss vermieden werden, dass der Ausnahmefall zum Regelfall wird.

Ergänzungsantrag zu § 9b Abs. 2 Satz 1:

«Die Behörde kann in **begründeten** Ausnahmefällen verlangen, dass die elektronische Eingabe und die zugehörigen Dokumente in Papierform nachgereicht werden.»

Beschluss:

⇒ Der Ergänzungsantrag wurde mit 10 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

§ 9b Abs. 2 Satz 2

§ 9a Abs. 2 Satz 2 betrifft einen anderen Fall als § 9a Abs. 2 Satz 1. Er betrifft nicht Dokumente, bei denen die Behörde aus bestimmten Gründen auf das Original angewiesen ist, sondern Dokumente, die sich für eine elektronische Übermittlung nicht eignen. Satz 2 ist präziser formuliert als Satz 1, da nur einzelne Typen von Dokumenten ausgenommen werden können und dies auch nur dann, wenn sie sich aus technischen oder betrieblichen Gründen für die elektronische Übermittlung nicht eignen. Ein betrieblicher Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Behörde nicht über das erforderliche Softwareprogramm und/oder über einen so grossen Drucker verfügt, um einen Plan in Originalgrösse ausdrucken zu können.

Zu § 9b Abs. 2 Satz 2 wurden keine Anträge gestellt.

§ 9b Abs. 3

Bei der Installation der SuisseID wird ein Treiber im Betriebssystem installiert. Es wurde daher diskutiert, ob nur Zugangsvarianten zugelassen werden sollen, bei denen keine Veränderungen im Betriebssystem des Computers vorgenommen werden. Gegen eine solche Einschränkung wurde ins Feld geführt, dass die elektronische Signatur im Bereich des Bundesrechts nur mit der SuisseID möglich ist und es daher nicht verstanden würde, wenn die SuisseID auf kantonaler Ebene nicht zugelassen würde. Es wurde davor gewarnt, die SuisseID als Alternative zur Identifikationslösung des Kantons Zug auszuschliessen, da man sonst bei der Eröffnung des Benutzerkontos und bei der Identifikation nicht mehr zwischen zwei verschiedenen Systemen auswählen könnte. Personen, die im Kanton Zug nicht steuerpflichtig und daher im kantonalen Steuerregister nicht verzeichnet sind, können ein Benutzerkonto nur mittels einer SuisseID beantragen, da sie nur so sicher identifizierbar sind. Insbesondere ausserkantonale Treuhänder sind darauf angewiesen, die SuisseID einsetzen zu können. Im Kanton Zug Steuerpflichtige, welche die Identifikationslösung des Kantons Zug in Anspruch nehmen, müssen keine Änderungen am Betriebssystem ihres Computers vornehmen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es den letzten Satz von § 9b Abs. 3, wonach der Regierungsrat die elektronische Eingabe auf bestimmte Behörden beschränken kann, überhaupt nicht braucht. Gemäss § 9a Abs. 1 ist es Sache der jeweiligen Behörde zu entscheiden, ob sie die elektronische Übermittlung in einem bestimmten Verfahren anbietet. Die Benutzerinnen und Benutzer, die aufs Internet gehen, sehen selber, welche elektronischen Dienstleistungen von welcher Behörde angeboten werden. Es braucht daher weder im Gesetz noch in der Verordnung einen Ausschluss einzelner Behörden oder eine explizite Auflistung der Verfahren, in denen die elektronische Übermittlung möglich ist.

Antrag zur Streichung von § 9b Abs. 3 Satz 2:

«³ Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere die zulässigen Kommunikationskanäle, das zum Betrieb der elektronischen Identifikationslösung erforderliche Benutzerkonto, die dafür notwendigen Personendaten und Identifikatoren sowie deren Bearbeitung, die Protokollierung und die zu verwendende elektronische Signatur. ~~Er kann die elektronische Eingabe auf bestimmte Behörden beschränken.~~»

Beschluss:

⇒ Der Streichungsantrag wurde mit 12 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

§ 9c Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten

Zu § 9c Abs. 1 wurden keine Anträge gestellt.

§ 9d Haftung für die Zugangskennung und das Einmalpasswort

Die Haftungsregelung in § 9d VRG entspricht derjenigen in Art. 59a OR. Auch die vom Regierungsrat in der Verordnung zu regelnden Sicherheitsvorkehrungen, welche von den Benutzerinnen und Benutzer einzuhalten sind, werden sich an den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 59a OR orientieren.

Zu § 9d wurden keine Anträge gestellt.

§ 16 Akteneinsicht

§ 16 Abs. 1a

Gemäss § 16 Abs. 1a kann die Akteneinsicht nur dann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei damit einverstanden ist. Um zu vermeiden, dass eine unklare Äusserung einer Benutzerin oder eines Benutzers seitens der Behörde auf einmal als Einverständnis gewertet wird, braucht es eine ausdrückliche Einverständniserklärung. Die Einverständniserklärung muss aus Beweisgründen elektronisch erfolgen. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sowohl die Einverständniserklärung als auch einen Widerruf der Einverständniserklärung jederzeit via Identifikationslösung im Benutzerkonto vornehmen können.

Antrag zur Ergänzung von § 16 Abs. 1a:

«Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Partei **ausdrücklich** damit einverstanden ist.»

Beschluss:

⇒ Der Ergänzungsantrag wurde mit 12 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

§ 21 Mitteilung

§ 21 Abs. 1a

Es ist möglich, Eingaben bei einer Behörde elektronisch einzureichen, die entsprechenden Entscheide dieser Behörde jedoch in Papierform zugestellt zu erhalten. Solange der elektronischen Zustellung von Entscheiden nicht zugestimmt wird, werden alle Entscheide weiterhin in Papierform zugestellt. Die Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Entscheiden kann allerdings nur generell erfolgen, d.h. nicht auf einzelne Entscheide oder Entscheidarten beschränkt werden. Eine Beschränkung auf die Zustellung von Steuerveranlagungen oder auf einen einzelnen Beschwerdeentscheid einer bestimmten Behörde ist daher nicht möglich. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass die Zustimmungserklärung und deren Widerruf direkt im Benutzerkonto abgegeben werden können, während bei einer individuelleren Lösung die gewünschte Zustellungsart in jeder einzelnen Fachanwendung angeklickt werden müsste. Die generelle Lösung ist folglich viel einfacher zu unterhalten, viel benutzerfreundlicher und wesentlich günstiger.

Wie bei § 16 Abs. 1 a braucht es auch bei § 21 Abs. 1a ein ausdrückliches Einverständnis für die elektronische Eröffnung von Entscheiden. Aus dem Umstand, dass eine Eingabe elektronisch eingereicht wird, kann somit ebenfalls nicht auf das Einverständnis zur elektronischen Eröffnung von Entscheiden geschlossen werden.

Ebenso wenig wird in der Vorlage ein Recht der Benutzerin oder des Benutzers statuiert, dass ihr/ ihm ein Entscheid elektronisch zugestellt wird. Dies ergibt sich auch aus dem Bericht des Regierungsrats zu § 16 Abs. 1a. Dort heisst es, dass mit dieser Bestimmung lediglich eine Befugnis der Behörde, nicht aber ein Recht der Partei auf elektronische Zustellung formuliert wird. Um dies zu verdeutlichen, braucht es bei § 21 Abs. 1a Satz 1 eine analoge Formulierung wie bei § 16 Abs. 1a.

Aus den gleichen Gründen wie bei § 9b Abs. 3 kann auch bei § 21 Abs. 1a VRG auf den letzten Satzteil «und kann sie auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken» verzichtet werden.

Antrag zur Änderung und Ergänzung von § 21 Abs. 1a Satz 1 sowie zur Streichung des letzten Teilsatzes von § 21 Abs. 1a Satz 3:

«**Die Eröffnung kann auf dem elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist.** Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung ~~und kann sie auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken.~~»

Beschluss:

⇒ Die Anträge zur Änderung, Ergänzung und Streichung werden mit 11 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung angenommen.

II. Steuergesetz

§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

§ 121 Abs. 2

Zu § 121 Abs. 2 werden keine Anträge gestellt.

IV. Inkrafttreten

Zum Inkrafttreten werden keine Anträge gestellt.

6. Schlussabstimmung

⇒ Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 2315.2 - 14507 gemäss Ergebnis der Detailberatung mit 8 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu.

7. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 2315.2 - 14507 einzutreten und ihr gemäss Ergebnis der Detailberatung zuzustimmen.

Zug, 21. Februar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Irène Castell-Bachmann

Beilagen:

1. Abklärungsaufträge aus der 1. Sitzung der vorberatenden Kommission
inkl. Beilagen vom 20. Januar 2014
2. Synopse vom 21. Februar 2014

Kommissionsmitglieder:

Castell-Bachmann Irène, Zug, Präsidentin
Andenmatten-Helbling Karin, Hünenberg
Balmer Kurt, Risch
Blättler-Müller Christine, Cham
Brandenberg Manuel, Zug
Brunner Philip C., Zug
Christen Hans, Zug
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Gössi Alois, Baar
Hausheer Andreas, Steinhausen
Landtwing Alice, Zug
Meienberg Eugen, Steinhausen
Riedi Beni, Baar
Stuber Martin, Zug
Wenger Manfred, Zug